

Zustellung gegen Empfangsbekenntnis



Auskunft:

Durchwahl:

Fax:

Zimmer:

Unser Zeichen: 61.1/620-21/06

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 02.Juli.2007

Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen im Windpark Altekülz

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von drei Windkraftanlagen in der Gemarkung Altekülz Flur 2 Flurstück 1/3 und 1/4 Flur 11 Flurstück 1 und 2 und Flur 4 Flurstück 10/1 wird genehmigt.
- II. Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

IV.



2.4 Naturschutzrecht

Für die **Ausgleichsmaßnahmen** sind insgesamt 0,7 ha Ackerfläche in Waldmantelstrukturen mit breitem Krautsaum umzuwandeln. Hier ist die betreffende Fläche noch in Abstimmung mit dem Forstamt und der Ortsgemeinde Altkülz festzulegen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. **7.500,-€**. Zwei geeignete Parzellen wurden hierbei bereits abgestimmt. Eine befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde, die andere im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz. Die zweite könnte mit der Ortsgemeinde getauscht werden.

Für die **Ersatzmaßnahmen** ist insgesamt mindestens die Summe von **27.610,- € der berechneten Ausgleichszahlung** zur Verfügung zu stellen. Hierfür sind bereits mehrere Maßnahmen zwischen den oben genannten Beteiligten abgestimmt. Die genauen Kosten der einzelnen Maßnahmen sind noch zu ermitteln und die Maßnahmen selber detailliert zu beplanen.

Der Antragsteller ist verpflichtet diese Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bis zum 31. August 2007 in einer Ausführungsplanung festzulegen und binnen eines Jahres ab Baubeginn durchzuführen.

Die Abgestimmten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Den Erlass nachträglicher Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Notwendigen Ausgleichs / der Kompensation behalten wir uns gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 5 Verwaltungsverfahrensgesetz ausdrücklich vor.

Sicherheitsleistung

- Für die Durchführung und Gewährleistung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Aufwuchs- und Entwicklungspflege von drei Jahren, entsprechend den landespflegerischen Planungsunterlagen und den Kostenaufstellungen, ist vor Beginn der Baumaßnahme gemäß § 12 (1) des Landesnaturschutzgesetzes zu Gunsten der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von **35.000,00 €** zu hinterlegen.
- Nach Durchführung und Abnahme der Gesamtmaßnahmen (oder von Teilmaßnahmen) und der Aufwuchs- und Entwicklungspflege (von drei Jahren) wird die Bankbürgschaft vollständig oder in Teilbeträgen nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt zurückgegeben. Dies ist von der Antragstellerin entsprechend zu beantragen.

2.5 Immissionsschutzrecht

Gegen die der Genehmigung nach § 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und insbesondere der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Paul Pies vom 25.10.2006, der Schattenwurfprognose der Firma Juwi vom 31.07.2006 sowie folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

2.5.1 Schattenwurf

- 2.5.2 Die Windkraftanlage WKA 1 und WKA 2 sind mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten und so zu betreiben, dass die Beschattungsdauer an dem Immissionsort – Grundhöfe Süd (IP-F) –

→ auf maximal 30 min/Tag

bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlage (Gesamtbelastung) begrenzt wird.

- 2.5.3 Über Einbau und Programmierung der automatischen Schattenwurfabschaltung ist ein Nachweis zu erstellen, welcher der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein, spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen vorzulegen ist.

- 2.5.4 Die Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion, Idar-Oberstein, schriftlich anzuzeigen.

- 2.5.5 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf des Windparks oder einzelner Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, nach § 52 a BimSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

2.6. Arbeitsschutz

- 2.6.1 Werden zum Personen- und Materialtransport sogenannte Aufstiegshilfen bzw. Befahranlagen betrieben, sind die Vorschriften zu überwachungsbedürftigen Aufzugsanlagen der Betriebssicherheitsverordnung zu beachten. Hierbei verweisen wir insbesondere auf die Betreiberpflicht, Prüf Fristen für die Aufzugsanlage festzulegen und diese der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein als zuständige Behörde mitzuteilen.

- 2.6.2 Der Bauherr hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Großbaustellen oder Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder

- **Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,**
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastsanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht